

Stand: 20.06.2026 05:59:27

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/23106

"Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/23106 vom 01.06.2022
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 01.06.2022 - [Landesverband der Bayer. Justizvollzugsbediensteten e.V. \(DEBYLTO240\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 01.06.2022 - [Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten \(PTK Bayern\) \(DEBYLTO13D\)](#)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 01.06.2022 - [Diakonisches Werk Bayern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e.V. \(DEBYLTO1C9\)](#)
5. Plenarprotokoll Nr. 117 vom 22.06.2022
6. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/24264 des VF vom 29.09.2022
7. Beschluss des Plenums 18/24483 vom 12.10.2022
8. Plenarprotokoll Nr. 124 vom 12.10.2022
9. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28.10.2022



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) kann Gefangenen „in dringenden Fällen gestattet werden, Ferngespräche zu führen“. Art. 21 des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (BayUVollzG) enthält eine vergleichbare Regelung für Untersuchungsgefangene. Die Möglichkeit zur Nutzung anderer Formen der Telekommunikation (z. B. Videotelefonie) durch die Gefangenen ist bisher weder im BayStVollzG noch im BayUVollzG vorgesehen.

Dieser im Vergleich zu den anderen Ländern verhältnismäßig restriktiven Regelung bei der Gewährung von Telefonaten für Gefangene liegen insbesondere der Gedanke des Opferschutzes sowie der Sicherheit und Ordnung zugrunde. Dies sind auch weiterhin zentrale Leitlinien.

Gleichzeitig trägt eine im Vergleich zur derzeitigen Situation weitergehende Möglichkeit der Telekommunikation aber auch zur noch umfassenderen Aufrechterhaltung sozialer Bindungen und damit zur erfolgreichen Resozialisierung der Gefangenen bei.

Die Coronapandemie hat für die Inhaftierten zu Einschränkungen des Haftalltags geführt. Um die hiermit verbundenen Belastungen abzumildern, werden seit Beginn der Pandemie in Bayern neben anderen Maßnahmen Telefonate von Gefangenen großzügig zugelassen. In mehreren Justizvollzugsanstalten können Gefangene überdies per Videotelefonie mit ihren Angehörigen und Bezugspersonen in Kontakt treten. Die Erfahrungen der bayerischen Justizvollzugsanstalten mit der pandemiebedingten Ausweitung der Gefangenen-telekommunikation sind überwiegend positiv. Auch den Rückmeldungen der Justizverwaltungen anderer Länder, die bereits weitergehende Möglichkeiten der Telekommunikation der Gefangenen vorsehen, lassen sich keine schwerwiegenden Gründe entnehmen, die einer Ausweitung der Gefangenen-telefonie entgegenstehen.

B) Lösung

Durch eine Änderung des BayStVollzG und des BayUVollzG werden die Gefangenen-telefonie dauerhaft ausgeweitet sowie die Möglichkeit zur Zulassung anderer Formen der Telekommunikation (z. B. Videotelefonie) gesetzlich neu geregelt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Gefangenentelefonie wurde bereits seit Beginn der Pandemie aus der Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ausgeweitet, sodass insbesondere kurzfristig benötigte Endgeräte bereits beschafft wurden. Für die Haushaltsjahre ab 2023 ist beabsichtigt, ein Vergabeverfahren durchzuführen, in dessen Rahmen die Dienstleistungskonzession zur Abwicklung insbesondere der Gefangenen-telefonie durch einen privaten Anbieter ausgeschrieben wird. Bis dahin wird unter Berücksichtigung der individuellen

Gegebenheiten der einzelnen Standorte sowie durchzuführender Marktsondierungen zu ermitteln sein, ob und bejahendenfalls welche Investitionen insbesondere zur Erüchtigung der technischen Infrastruktur in den einzelnen Justizvollzugseinrichtungen erforderlich werden. Inwieweit hierfür gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden können, muss künftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten bleiben.

Die Kosten der eigentlichen Telefongespräche und für andere Formen der Telekommunikation haben die Gefangenen nach dem Gesetzentwurf grundsätzlich selbst zu tragen (Art. 35 Abs. 3 Satz 1 BayStVollzG bzw. Art. 21 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 18 Abs. 2 BayUVollzG). Gewisse laufende Mehrkosten können allerdings mit Blick auf die vorgesehene Ausweitung der Gefangenen telekommunikation entstehen, wenn Gefangene zur eigenständigen Kostentragung finanziell nicht in der Lage sind, so dass die jeweilige Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernimmt (Art. 35 Abs. 3 Satz 2 BayStVollzG bzw. Art. 21 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 18 Abs. 2 BayUVollzG). Diese Kosten werden auf höchstens 250 000,- € pro Jahr geschätzt. Inwieweit hierfür gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden können, muss ebenfalls künftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten bleiben.

Im Hinblick auf den Betrieb und die aus Sicherheitsgründen erforderlichen Kontrollmaßnahmen bei der Nutzung der in dem Entwurf geregelten Kommunikationsformen führt der Entwurf in den Justizvollzugsanstalten aber zu einem personellen Aufwand. Vorbehaltlich des Ergebnisses des beabsichtigten Vergabeverfahrens ist davon auszugehen, dass durch den Entwurf personelle Kapazitäten in Höhe von mindestens 42 Planstellen (2. Qualifikationsebene) ab dem Haushaltsjahr 2023 gebunden werden. Inwieweit hierfür gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Planstellen zur Verfügung gestellt werden können, muss künftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten bleiben.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

Das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 866, BayRS 312-2-1-J), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 29 Satz 4 werden die Wörter „Sätze 2 und 3 bleiben“ durch die Wörter „Satz 2 und 3 bleibt“ ersetzt.
2. Art. 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Sätze 2 und 3 sind“ durch die Wörter „Satz 2 und 3 ist“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „Sätze 2 und 3 bleiben“ durch die Wörter „Satz 2 und 3 bleibt“ ersetzt.
3. Art. 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Ferngespräche“ durch das Wort „Telekommunikation“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Gefangenen kann nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung, der räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt sowie der Belange des Opferschutzes, gestattet werden, Telefongespräche zu führen.“
 - bb) In Satz 3 und 4 werden jeweils die Wörter „fernmündlichen Unterhaltung“ durch das Wort „Telefongespräche“ ersetzt.
 - c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann andere Formen der Telekommunikation zulassen, soweit die Sicherheit und Ordnung dem nicht entgegenstehen. ²In der Zulassung legt die Aufsichtsbehörde zugleich fest, inwieweit die Bestimmungen über den Schriftwechsel, den Besuch und über Telefongespräche entsprechende Anwendung finden. ³Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin den Gefangenen insbesondere unter Berücksichtigung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Gesichtspunkte gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen.“
 - d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 1 wird das Wort „Ferngespräche“ durch das Wort „Telekommunikation“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 2 wird die Angabe „§ 55 Abs. 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 91 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
4. In Art. 53 Satz 1 werden nach der Angabe „gemäß Art. 25“ die Wörter „ , für die Kosten der Telekommunikation gemäß Art. 35“ eingefügt.
5. In Art. 80 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Sätze 2 und 3 gelten“ durch die Wörter „Satz 2 und 3 gilt“ ersetzt.

6. Art. 144 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „Sätze 1 und 2 gelten“ durch die Wörter „Satz 1 und 2 gilt“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
7. In Art. 47 Abs. 2, Art. 130 Abs. 1, Art. 147 und Art. 149 Abs. 1 Satz 3 wird jeweils das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
8. In Art. 96 Abs. 3 und Art. 100 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
9. In Art. 146 Abs. 3 und Art. 207 wird jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Das Bayerische Untersuchungshaftvollzugsgesetz (BayUVollzG) vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 678, BayRS 312-1-J), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 14 Abs. 6 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
2. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Untersuchungsgefangenen kann nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung, der räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt sowie der Belange des Opferschutzes, gestattet werden, Telefongespräche zu führen.“
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ und das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - d) Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Art. 35 Abs. 2 und 4 BayStVollzG gilt entsprechend.“
3. In Art. 22 Abs. 3, Art. 33 Abs. 4 Satz 1, Art. 36 Nr. 2 und Art. 38 wird jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes

In Art. 19 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes (BayJAVollzG) vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 438, BayRS 312-2-4-J), das durch § 8 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **[Datum des Inkrafttretens bitte einsetzen: nächster mit dem GVBl. erreichbarer Monatserster]** in Kraft.

Begründung:**A) Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Die Gefangenentelekommunikation im bayerischen Justizvollzug (Strafvollzug und Untersuchungshaftvollzug) wird deutlich ausgeweitet und modernisiert. Nach derzeitiger Rechtslage können Gefangenen Telefonate lediglich in dringenden Fällen gestattet werden. Eine Möglichkeit zur Zulassung anderer Formen der Telekommunikation (z. B. Videotelefonie) ist bisher nicht vorgesehen. Der verhältnismäßig restriktiven Regelungen liegen im Wesentlichen der Gedanke des Opferschutzes sowie der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zugrunde. Insbesondere sollte auch die Planung oder Durchführung neuer sowie die Verdunklung bereits begangener Straftaten konsequent verhindert werden. Diese Überlegungen besitzen nach wie vor Gültigkeit und müssen auch im Rahmen der Ausweitung der Möglichkeiten zur Telekommunikation beachtet werden. Dies kann technisch bei der praktischen Umsetzung etwa durch die Erstellung sogenannter White-Lists erfolgen, die bewirken, dass Gefangene nur bestimmte, zuvor von der jeweiligen Justizvollzugsanstalt sicherheitsüberprüfte Rufnummern wählen können.

Mit der Ausweitung der Gefangenentelekommunikation kann der gebotenen Aufrechterhaltung sozialer Bindungen und damit der erfolgreichen Resozialisierung der Gefangenen noch umfassender Rechnung getragen werden. Die Coronapandemie hat für die Inhaftierten zu Einschränkungen des Haftalltags geführt. Um die hiermit verbundenen Belastungen abzumildern, werden seit Beginn der Pandemie in Bayern neben anderen Maßnahmen Telefonate von Gefangenen großzügig zugelassen. In mehreren Justizvollzugsanstalten können Gefangene überdies per Videotelefonie mit ihren Angehörigen und Bezugspersonen in Kontakt treten. Das Staatsministerium der Justiz hat die Erfahrungen mit der Ausweitung der Möglichkeit zur Telekommunikation während der Coronapandemie mittels einer Praxisbefragung der bayerischen Justizvollzugsanstalten umfassend evaluiert. In diesem Zusammenhang wurde auch die Handhabung in den anderen Bundesländern in den Blick genommen. Zusammengefasst sind die Erfahrungen der bayerischen Justizvollzugsanstalten überwiegend positiv. Die Länder teilten mit, dass es zwar gelegentlich missbräuchliche Verwendungen bei der Gefangenentelefonie gegeben habe. Jedoch wurde auch hier von keinen besonderen Vorkommnissen mit erheblicher Bedeutung berichtet.

In Anbetracht dieser Umstände werden die Gefangenentelefonie (auch für Untersuchungsgefangene) dauerhaft ausgeweitet sowie die Möglichkeit zur Zulassung anderer Formen der Telekommunikation (z. B. Videotelefonie) gesetzlich geregelt. Inhaltlich ähneln die neuen Regelungen dem Musterentwurf der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen für ein einheitliches Strafvollzugsgesetz.

B) Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1 (Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG)**

Zu Nrn. 1 und 2 sowie 5 bis 9 (Art. 29, 30, 47, 80, 96, 100, 130, 144, 146, 147, 149 und 207 BayStVollzG)

Es handelt sich um rein redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 3 (Art. 35 BayStVollzG)

Die Änderung der Überschrift erfolgt im Hinblick darauf, dass der Begriff „Ferngespräche“ einerseits nicht mehr zeitgemäß, andererseits zu eng gefasst ist, da nunmehr auch andere Formen der Telekommunikation geregelt werden. Wie bereits jetzt in Art. 21 BayUVollzG wird nunmehr in der Überschrift der gebräuchlichere Begriff „Telekommunikation“ verwendet und der Begriff „Ferngespräche“ durch das Wort „Telefongespräche“ ersetzt, soweit es konkret um diese Art der Telekommunikation geht.

Nach der Neuregelung ist die Gestattung von Telefonaten nicht mehr vom Vorliegen eines dringenden Falles abhängig. Wie bisher gibt es jedoch grundsätzlich keinen Anspruch der Gefangenen darauf, Telefongespräche zu führen. Vielmehr haben diese lediglich einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Hierbei sind, wie die Norm ausdrücklich festschreibt, insbesondere Aspekte der Sicherheit und Ordnung, der

räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt sowie Belange des Opferschutzes zu berücksichtigen. Im Rahmen der Ermessensausübung werden auch weitere Aspekte wie etwa die Verhinderung der Planung neuer Straftaten eine Rolle spielen.

Die ausgeweitete Gefangenentelefonie soll zusätzlich zu den Besuchsmöglichkeiten eingeräumt werden, also keinen Besuchersatz darstellen. Sie wird so zum festen Bestandteil der Außenkontakte der Gefangenen. Der beibehaltene Verweis auf die Vorschriften über den Besuch in Art. 35 Abs. 1 Satz 2 BayStVollzG bedeutet nicht, dass den Gefangenen Telefonate von mindestens einer Stunde monatlich zu gewähren sind (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 BayStVollzG). Vielmehr handelt es sich bei dem neu gefassten Art. 35 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG um einen eigenständigen und speziell geregelten Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, die sich insbesondere an den in der Norm beispielhaft genannten Kriterien richtet.

In Abs. 1 Satz 3 und 4 werden aus Gründen der begrifflichen Vereinheitlichung jeweils die Wörter „fernmündlichen Unterhaltung“ durch das Wort „Telefongespräche“ ersetzt.

Der neu eingefügte Abs. 2 trägt zum einen der fortschreitenden technischen Entwicklung der Kommunikationsmedien und zum anderen einem sich (auch künftig noch weiter) verändernden Kommunikations- und Informationsverhalten Rechnung. Zu den „anderen Formen der Telekommunikation“ gehört unter anderem die Videotelefonie. Vor allem für den Kontakt mit Kindern bietet die Videotelefonie deutliche Vorteile im Vergleich zu einem gewöhnlichen Telefonat. Auch bei Gefangenen, die sich in einer akuten Krisensituation befinden, kann die Videotelefonie ein wichtiges Element psychischer Entlastung sein. Die weite Formulierung der Norm ermöglicht überdies grundsätzlich eine Erstreckung auf weitere Kommunikationsformen, wobei deren Zulassung wegen der hiermit verbundenen Gefahren für die Sicherheit der Anstalten derzeit nicht in Betracht kommt. Ferner ermöglicht der Gesetzestext die künftige Zulassung anderer, heute noch nicht bekannter oder nicht verbreiteter Kommunikationsformen. Die Bestimmung sieht dabei ein zweistufiges Verfahren vor: Zunächst wird grundsätzlich entschieden, ob und ggf. inwieweit eine andere Form der Telekommunikation überhaupt zugelassen werden soll (Satz 1). Dies wird nur in Betracht kommen, wenn die damit verbundenen abstrakten Gefahren für die Sicherheit der Anstalten auch tatsächlich beherrschbar sind. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Entscheidung kann die generelle Zulassung nur durch die Aufsichtsbehörde erfolgen. Ein individueller Anspruch auf Einholung bzw. Erteilung der Zulassung besteht nicht. In der Zulassung legt die Aufsichtsbehörde, abhängig von der jeweils in Frage stehenden Form der Telekommunikation, zugleich fest, inwieweit die Bestimmungen über den Schriftwechsel, den Besuch und über Telefongespräche entsprechende Anwendung finden (Satz 2). Erst auf einer zweiten Stufe (Satz 3) entscheidet die Anstaltsleitung über die individuelle Nutzungsgestaltung für die einzelnen Gefangenen. Die Gefangenen haben insoweit wie im Rahmen der Gewährung von Telefonaten einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, wobei hier im Einzelfall insbesondere die in Abs. 1 Satz 1 genannten Ermessensabwägungen einzubeziehen sind.

In der Regelung in Abs. 3 (bisher Abs. 2) ist folgerichtig das Wort „Ferngespräche“ durch das Wort „Telekommunikation“ zu ersetzen.

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4. Der in Satz 2 enthaltene Normverweis ist wegen einer Änderung des Telekommunikationsgesetzes entsprechend anzupassen. Das Verbot der Nutzung von Mobiltelefonen folgt bereits aus Art. 90 BayStVollzG und wird beibehalten.

Die nähere Ausgestaltung der Telekommunikation durch Gefangene, insbesondere im Hinblick auf den zeitlichen Umfang der Telefonie sowie die räumliche und organisatorische Handhabung, bleibt den Justizvollzugsanstalten überlassen. Im Rahmen der den Gefangenen zustehenden Ermessensentscheidungen kann den unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort am besten Rechnung getragen werden.

Zu Nr. 4 (Art. 53 BayStVollzG)

Die Änderung in Art. 53 BayStVollzG ermöglicht es, Geld zugunsten von Gefangenen zum Zwecke der Begleichung von Telekommunikationskosten auf ein Sondergeldkonto einzuzahlen. Dieses ist aufgrund der Zweckbindung nicht übertragbar und unterliegt

nicht der Pfändung. Die Interessenlage ist im Hinblick auf Telekommunikationskosten ähnlich wie bei der Einzahlung von Geldern zum Zweck des Sondereinkaufs oder für die Kosten einer Krankenbehandlung. Um zu verhindern, dass unverhältnismäßig hohe Beträge als Sondergeld eingezahlt werden und somit der Pfändung entzogen werden, sollen durch untergesetzliche Regelungen entsprechende Höchstgrenzen festgelegt werden.

Zu § 2 (Bayerisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz – BayUVollzG)

Zu Nr. 1 (Art. 14 BayUVollzG)

Es handelt sich um rein redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 2 (Art. 21 BayUVollzG)

Wie für Strafgefangene werden auch für Untersuchungsgefangene die Möglichkeiten, Telefongespräche zu führen, ausgeweitet und wird die Möglichkeit der Zulassung und Nutzung anderer Formen der Telekommunikation geschaffen. Die Interessenlage entspricht der von Strafgefangenen, weswegen auf die Ausführungen zu § 1 Bezug genommen wird.

Unabhängig von der Erlaubnis durch die Anstalt bleibt zusätzlich Voraussetzung für eine Telekommunikation durch Untersuchungsgefangene, dass das Gericht von einem eigenen Erlaubnisvorbehalt nach § 119 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Strafprozessordnung abgesehen oder ebenfalls eine entsprechende Erlaubnis erteilt hat.

In Abs. 2 Satz 2 werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nr. 3 (Art. 22, 33, 36 und 38 BayUVollzG)

Es handelt sich um rein redaktionelle Anpassungen.

Zu § 3 (Bayerisches Jugendarrestvollzugsgesetz – BayJAVollzG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die aufgrund der Neufassung des Art. 35 BayStVollzG erforderlich wird.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.



Landesverband der Bayerischen
Justizvollzugsbediensteten e.V.

Ralf Simon
Landesvorsitzender

Postfach 10
91561 Neuendettelsau

Telefon: 09874-6899975
Mobil: 0170-6961270
Fax: 09874-6899593
Mail: post@jvb-bayern.de
www.jvb-bayern.de

Herrn Amtschef
Ministerialdirektor Prof. Dr. Arloth
Bayerisches Staatsministerium der Justiz
80097 München

Neuendettelsau, 25.04.2022

Ihr Zeichen:
F3 – 4570 -Villa – 11045/2021

Sehr geehrter Herr Amtschef,

für die Übersendung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften danken wir Ihnen und nehmen hierzu gerne Stellung. Der Landesverband der Bayerischen Justizvollzugsbediensteten e.V. befürwortet die Einführung einer deutlich ausgeweiteten und modernisierten Gefangenentelekkommunikation im bayerischen Justizvollzug, die jedoch ohne eine Personalmehrung nicht umsetzbar ist.

Die Erfahrungen der Kolleginnen und Kollegen aus der Pandemie sowie die erfolgte Praxisabfrage in Bayerns Justizvollzugsanstalten und den Justizverwaltungen anderer Bundesländer zeigen ein überwiegend positives Bild. Eine moderne Telekommunikation dient – nicht nur in dringenden Fällen – der Aufrechterhaltung sozialer Bindungen und leistet einen weiteren Beitrag zur Resozialisierung.

Unsere Bedenken gehen dabei in die zu erwartenden Belastungen für die Kolleginnen und Kollegen. Ohne mehr Personal ist diese massive Zunahme von Überwachungs- und Verwaltungsaufgaben für den bayerischen Justizvollzug nicht zu bewerkstelligen. Hier sehen wir – wie im Gesetzentwurf erwähnt – die Sicherheit und Ordnung des Justizvollzugs sowie den Opferschutz als zentralen Punkt. Den Missbrauch von Telekommunikation für Straftaten oder die Verdunklung von solchen, gilt es

konsequent zu verhindern. Konkret geht es um eine Vielzahl von neuen Aufgaben, die im Vorfeld abzuarbeiten sind, wie beispielsweise Anträge zur Genehmigung oder Sicherheitsüberprüfungen von Gesprächspartnern. Am Ende steht die Überwachung des Telefonats durch einen Bediensteten. Um diesen Kontrollmaßnahmen gerecht zu werden, die der Gesetzentwurf der Staatsregierung vorsieht, sind zusätzlichen Planstellen unabdingbar. Mit den vorhandenen personellen Kapazitäten ist diese zeitaufwendige Aufgabe nicht zu stemmen.

Die praktische Umsetzung könnte zum personalintensiven Zeitfresser im täglichen Dienstbetrieb werden. Zwar skypen und telefonieren Gefangene in Bayern bereits seit März 2020. Allerdings stellt dies eine Kompensation dar, da seit Beginn der Pandemie keine oder nur wenige Maßnahmen zur Förderung der Außenkontakte der Gefangenen (z.B. Besuch, Ausgang/Urlaub) möglich waren. Die Gefangenentelefonie soll aber kein Besuchersatz werden, sondern fester Bestandteil der Außenkontakte. Unter „normalen“ Arbeitsbedingungen kann das vorhandene Personal für diese zusätzlichen Aufgaben nicht herangezogen werden. Auch während der Pandemie konnte die Telefonüberwachung nur ermöglicht werden, da in anderen personalintensiven Einsatzgebieten, wie z.B. der Organisation und Überwachung des Gefangenenbesuchs, pandemiebedingt Personal eingespart werden konnte. Dieses Personal wurde naturgemäß an anderen Funktionen und Dienstposten (wie der häufigeren Gefangenentelefonie) benötigt, um die Sicherheit und Ordnung in einer kritischen Infrastruktur zu gewährleisten, personelle Ausfälle während der Corona-Pandemie zu ersetzen sowie weiterhin Straftäter zu resozialisieren.

Wir sehen die Bindung von 42 Planstellen (2. Qualifikationsebene) als nicht ausreichend an. Der JVB fordert angesichts der beabsichtigten, umfangreichen gesetzlichen Aufgaben, dass die Planstellen vor der Umsetzung ausgebracht werden. Außerdem fordern wir nach Einführung eine zeitnahe Evaluation, um zu sehen, ob die ausgebrachten Planstellen ausreichend sind.

Wir möchten noch darauf hinweisen, dass das Ergebnis des beabsichtigten Vergabeverfahrens zur technischen Abwicklung der Gefangenentelekkommunikation durch einen privaten Anbieter zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar ist. Ebenso die Entwicklung der Gefangenzahlen in Bayern, die sich aktuell auf einem moderaten Stand befinden. Aus diesen Gründen sollten die Haushaltsmittel für die von uns

geforderten Planstellen bereits im Haushaltsjahr 2023 vollumfänglich gebunden werden.

Mit den weiteren Ausführungen des Gesetzentwurfs besteht Einverständnis.

Wir bitten Sie, uns auch bei der Ausschreibung, der Vergabe und der technischen Ausstattung auf dem Laufenden zu halten.

Mit freundlichen Grüßen


Simon, Landesvorsitzender

PTK Bayern Postfach 151506 80049 München
Bayerisches Staatsministerium
der Justiz
Herrn Ministerialrat Dr. Michael Koch-Schulte,
Herrn Regierungsrat Dr. Christian Eder
80097 München

Ihr Ansprechpartner in der Geschäftsstelle:
Mark Janik

Telefon 0 89 / 51 55 55 -13
Telefax 0 89 / 51 55 55 -25
Janik@ptk-bayern.de
Unser Zeichen:00000-JM

28. April 2022

Per E-Mail: Michael.Koch-Schulte@stmj.bayern.de
Christian.Eder@stmj.bayern.de

Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Ihr Zeichen: F3 - 4570 - VIIa - 11045/2021

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Koch-Schulte,
sehr geehrter Herr Regierungsrat Dr. Eder,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.


Die Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten möchte hiermit ihre Unterstützung für den Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften zum Ausdruck bringen.

Wir begrüßen die zeitgemäße Gesetzesinitiative ausdrücklich, da sie durch die dauerhafte Ausweitung der Gefangenentelefonie und die Schaffung weiterer Telekommunikationsmöglichkeiten (z.B. Videotelefonie) erheblich zur Verbesserung der Situation untergebrachter und inhaftierter Personen beiträgt. Aus psychotherapeutischer Sicht hat sich die vorläufige Ausweitung der Möglichkeiten der Telekommunikation im Hinblick auf die psychische Situation Inhaftierter auch bereits in der Praxis bewährt.

Vor diesem Hintergrund sind Änderungen bzw. Ergänzungen aus unserer Sicht derzeit nicht erforderlich.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Mark Janik
Geschäftsstelle

Fachverband Evangelische Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe im
Diakonisches Werk Bayern e. V. • Postfach • 90332 Nürnberg

Nur per E-Mail

Herrn Professor Dr. Frank Arloth
Bayerisches Staatsministerium der Justiz
80097 München

Frank.Arloth@stmj.bayern.de
Michael.Koch-Schulte@stmj.bayern.de
Christian.Eder@stmj.bayern.de

Diakonisches Werk der
Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Bayern –
Landesverband der
Inneren Mission e. V.

**Fachverband Evangelische
Wohnungsnotfallhilfe und
Straffälligenhilfe (FEWS)**

Geschäftsführung
Heidi Ott
Pirckheimerstr. 6
90408 Nürnberg

Tel.: +49 911 9354-439
Fax: +49 911 9354-471
PC-Fax: +49 911 9354-34-439
ott@diakonie-bayern.de
www.fews-bayern.de

Nürnberg, 28.04.2022

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften - Verbandsanhörung

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Frank Arloth,
sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Michael Koch-Schulte,
sehr geehrter Herr Regierungsrat Dr. Eder,

wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum
vorgenannten Gesetzesentwurf.

Die Straffälligenhilfe der Diakonie in Bayern verfügt über differenzierte
Dienste und Einrichtungen für straffällig gewordene Menschen inner-
halb und außerhalb der Justizvollzugsanstalten sowie für deren
Familienangehörige. Dazu gehören Angebote vor, während und nach
der Haft. Die diakonische Straffälligenhilfe ist Dienst am Nächsten und
nimmt sich in besonderer Weise der durch Strafe in Not geratenen und
ausgegrenzten Menschen an und steht ihnen helfend zur Seite.

Der Fachverband Evangelische Wohnungsnotfallhilfe und
Straffälligenhilfe in Bayern (FEWS) ist ein Zusammenschluss der Träger
und Maßnahmen der Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe.

Zum Gesetzesentwurf zur Ausweitung und Modernisierung der
Gefangenentelekkommunikation im bayerischen Justizvollzug nehmen
wir wie folgt Stellung:

1. Vorsitzender
Andreas Kurz
Diakonie Herzogsägmühle gGmbH

2. Vorsitzender
Harald Eckart
Diakonisches Werk Augsburg e. V.

Evangelische Bank eG
IBAN DE45 5206 0410 0003 5015 74
BIC GENODEF1EK1



GEPRÜFTES
UMWELTMANAGEMENT
DE-158-00121

Die deutliche Ausweitung und Modernisierung der Gefangenentelekommunikation begrüßen wir sehr.

Die Kontaktpflege und Stärkung der persönlichen Bindungen haben eine außerordentliche Bedeutung für die Resozialisierung der Gefangenen während der Haft.

Aus unserer fachlichen Sicht sollte beim Artikel 35 BayStVollzG (1), Satz 1 der Begriff „kann“ durch „soll“ ersetzt werden. Dadurch soll erreicht werden, dass eine möglichst weitgehende Gleichbehandlung für alle Gefangenen in den bayerischen Justizvollzugsanstalten erfolgt und eine Einschränkung vermieden wird.

Zudem halten wir in Zukunft die digitalen Kommunikationswege zusätzlich zu den vorrangigen persönlichen Kontakten für wesentlich.

Als Ergänzung zur Erledigung von Behördenangelegenheiten, besonders auch im Hinblick auf das Onlinezugangsgesetz gewinnen die digitalen Zugangswege immer mehr an Bedeutung. Die digitale Kontaktaufnahme mit Ämtern und Behörden wie z. B. Jobcentern, Krankenkassen, Wohnungsämtern, etc. sollten daher Bestandteil von Übergangsmanagement und Entlassvorbereitung von Gefangenen werden. Damit können Prozesse im Onlineverfahren wie zum Beispiel Existenzsicherung, Wohnen nach der Haft, ärztliche Versorgung bereits während der Haftdauer vorbereitet und ausgeführt werden.

Im Rahmen des Übergangsmanagements bietet eine deutlich erweiterte Gefangenentelekommunikation bei der Wiedereingliederung zusätzliche Möglichkeiten zu unserem Beratungsangebot in der Haft. Beispiele wären Aufnahmeanfragen aus weiter entfernten Haftanstalten, Kontaktaufnahme bei fehlenden Lockerungen, etc.

Zudem muss sichergestellt werden, dass keine Gefangenen wegen fehlender finanzieller Mittel von der digitalen Kommunikation ausgeschlossen werden.

Bei der Vergabe an private Anbieter sollte darauf geachtet werden, dass die von den Gefangenen aufzuwendenden finanziellen Mittel für die Telekommunikation angemessen sind und nicht zur signifikanten Benachteiligung von Gefangenen führen, die z. B. keine Unterstützung von Verwandten oder Freunden haben.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

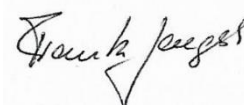
Freundliche Grüße



Heidi Ott
Fachreferentin Straffälligenhilfe
Diakonisches Werk Bayern e. V.



Harald Eckart
stv. Vorsitzender FEWS
Fachverband **E**vang. **W**ohnungsnotfallhilfe und **S**traffälligenhilfe



Frank Jaegers
Vorsitzender FA Straffälligenhilfe

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Abg. Petra Guttenberger

Abg. Toni Schuberl

Abg. Dr. Hubert Faltermeier

Abg. Christoph Maier

Abg. Horst Arnold

Abg. Martin Hagen

Abg. Raimund Swoboda

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1 b** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer

Rechtsvorschriften (Drs. 18/23106)

- Erste Lesung -

Auf die Begründung des Gesetzentwurfs wird seitens der Staatsregierung verzichtet. Ich eröffne daher gleich die Aussprache. Als erster Rednerin erteile ich für die 32-minütige Aussprache Frau Kollegin Petra Guttenberger für die CSU-Fraktion das Wort.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Eigentlich kann ich es ganz kurz machen. Was führt dazu, dass sich Menschen, die sich in Haft befinden, wieder resozialisiert in eine Gesellschaft integrieren? – Darauf gibt es keine hundertprozentige Antwort. Jeder weiß, dass es auf jeden Fall ein wichtiger Beitrag ist, seine sozialen Kontakte zur Familie und zu den Kindern aufrechtzuerhalten.

Wir befassen uns heute – das steht hinter diesem Gesetzentwurf – mit dem Thema Gefangenentelefonie. Nach Artikel 35 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes können Gefangene grundsätzlich nur in dringenden Fällen telefonieren. Eine Möglichkeit zur Zulassung anderer Formen der Telefonie wie der Videotelefonie ist nicht vorgesehen. Im Rahmen der Corona-Pandemie waren Besuche Angehöriger in der JVA nicht möglich. Vor dem Hintergrund, dass für eine Resozialisierung die Kontakte zu Kindern, zur Frau und zum Mann sehr wichtig sind, hat man ab März 2020 für alle Gefangenen in Bayern die Möglichkeit geschaffen, auch ohne Angabe eines dringenden Grundes Telefonate zu führen. Diese Regelung wurde durch das Ministerium im vergangenen Jahr evaluiert. Das Ergebnis ist das jetzt vorliegende Änderungsgesetz.

Das heißt, in Zukunft soll unabhängig von der Corona-Pandemie die Gefangenentelefonie auch ohne das Vorliegen eines dringenden Falles möglich sein. Eines der Argumente dagegen war immer, dass jemand das Telefonieren dafür ausnutzen könnte,

um Zeugen zu bedrohen oder Verbrechen zu planen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass diese Gefahr nicht besteht. Regelmäßige Telefonate mit Angehörigen und Freunden halten die sozialen Bindungen aufrecht und sind deshalb eine gute Basis für die Resozialisierung. Deshalb können Gefangene, sobald das Gesetz in Kraft tritt, auch künftig unter Berücksichtigung der räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt und der Belange des Opferschutzes Telefongespräche führen. Zudem können auch andere Formen der Telekommunikation wie die Videotelefonie gestattet werden. Für uns ist ganz entscheidend: Dies soll nicht nur für Gefangene im Regelvollzug gelten, sondern auch für Untersuchungshäftlinge. Die Kosten haben die Gefangenen grundsätzlich selbst zu tragen. In Ausnahmefällen können diese Kosten aber auch von der Anstalt übernommen werden. Ich betone aber auch, dass die Nutzung von Mobiltelefonen auch weiterhin nicht gestattet ist, um eine gewisse Kontrollfunktion zur Sicherung einer Anstalt ausüben zu können.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir sind der festen Überzeugung, dass das Justizministerium einen guten und ausgewogenen Gesetzentwurf vorgelegt hat, der sowohl die Bedürfnisse der Gefangenen als auch die Belange der jeweiligen Anstalt und auch den gebotenen Schutz der Opfer berücksichtigt. Eine Bedrohung von Opfern und Zeugen muss unter allen Umständen verhindert werden. Deshalb werden wir diesem Gesetzentwurf zustimmen. Ich würde mich freuen, wenn sich das Hohe Haus dem anschließen könnte.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN spricht als Nächster Herr Kollege Toni Schuberl.

Toni Schuberl (GRÜNE): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Dieser Gesetzentwurf ist ein großer Erfolg für das demokratische Engagement von Inhaftierten. Inhaftierte, insbesondere aus der JVA Straubing, haben aufgrund der Probleme im Strafvollzug nicht nur gejammert und Frust geschoben, sondern sich hingesezt und

überlegt, wie man die Probleme lösen könnte. Dies gilt besonders für einen Punkt, der sie besonders betrifft. Sie haben sich hingesetzt und etwas erarbeitet. Schließlich sind sie aufgestanden und haben Unterschriften für ihre Petition gesammelt. Sie haben in ihrer JVA unter Haftbedingungen und in einer weiteren JVA Unterschriften gesammelt. Sie haben persönlich über tausend Unterschriften gesammelt. Im Internet haben noch Zigtausende online unterschrieben.

Ich war als rechtspolitischer Sprecher meiner Fraktion in Straubing. Begleitet wurde ich von meiner Kollegin Rosi Steinberger, die dort stellvertretende Vorsitzende des JVA-Beirats ist. Wir waren dort und haben uns das angehört. Ich habe persönlich mit dem Initiator gesprochen und mir erklären lassen, wie das in den Justizvollzugsanstalten abläuft und welche Probleme bestehen. Ich habe nach den Lösungsvorschlägen der Petenten gefragt. Wir haben mit dem Anstaltsleiter, der sehr engagiert ist, gesprochen. Wir haben uns das Für und Wider erklären lassen. Wir haben uns mit den Vertretern der Justizvollzugsbeamten getroffen und nach dem personellen Aufwand gefragt. Was muss alles gestemmt werden?

Wir haben dann die Petition entgegengenommen und in den Landtag gebracht. Es wurde hier diskutiert; es wurde hier sehr ausführlich und sehr konstruktiv diskutiert. Am Schluss wurde das Strafvollzugsgesetz geändert. Das ist gelebte Demokratie, das ist gelebte Mitwirkung in unserer Gesellschaft, in unserem Staat. Und man muss bedenken: Die Straftäter haben sich mit ihrer Tat aus dem Kreis der Gesellschaft hinausbewegt. Der Strafvollzug dient dazu, ihnen zu helfen, wieder in diese Gesellschaft hineinzukommen. Resozialisierung ist das Stichwort. In diesem Bereich, mit diesem Engagement, haben die Häftlinge in Straubing – in Straubing sitzen insbesondere die mit einer langjährigen Strafe – gezeigt, dass sie sich zumindest bei diesem Projekt wieder in die Mitte der Gesellschaft hineinbegeben haben, sie haben Engagement gezeigt, Demokratie gelebt – und waren erfolgreich. Diese Erfahrung, erfolgreich sein zu können, wenn man sich engagiert und konstruktiv in der Gesellschaft mitarbeitet, ist

sehr wertvoll, insbesondere für diejenigen, die am direktesten von der Staatsgewalt betroffen sind und sich sicher oft auch ausgeliefert fühlen.

Eine Änderung des Strafvollzugsgesetzes – das muss ich auch sagen – war längst überfällig. Während es in anderen Bundesländern bereits Telefone in den Gängen der Anstalten und manchmal, je nach Sicherheitslage und Häftling, sogar auch in den Hafträumen gab, war es in Bayern teilweise sogar untersagt, bei einem Todesfall im näheren Familienumkreis zu telefonieren. Da hieß es, es sei nicht mehr dringend, der Angehörige sei ja schon tot. Es durfte nicht angerufen werden, um zum Geburtstag zu gratulieren, die Ehefrau durfte nicht angerufen werden. Das ist jetzt Gott sei Dank mit diesem Gesetzentwurf endlich Vergangenheit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir müssen bei dem, was wir in der Dritten Lesung beschließen, nicht nur darauf achten, was im Gesetz steht, sondern auch darauf, wie es umgesetzt wird. Wir brauchen – so steht es im Gesetz – 42 Stellen, damit die Überwachung verbessert wird. Das Telefonieren steht immer unter dem Vorbehalt, dass das personell möglich ist. Diese Stellen fehlen aber in unserem Haushalt. Wir GRÜNE haben 100 Stellen beantragt; das wurde abgelehnt. Wir werden sie auch das nächste Mal wieder beantragen. Sie könnten auch mal zustimmen. Es bringt nichts, wenn wir ein Recht auf Telefonie ins Gesetz schreiben, aber das dann unter den Vorbehalt ausreichenden Personals stellen und das Personal dann nicht zur Verfügung stellen.

Das andere Problem sind die Kosten. Die Gefangenen müssen die Kosten für das Telefonieren tragen – das ist selbstverständlich. Aber die Kosten für das Telefonieren sind in Gefängnissen besonders hoch, teilweise bis zu 50 Cent pro Minute. Wenn ein Gefangener arbeitet, bekommt er zwischen 1,33 Euro und 2,22 Euro pro Stunde. Wenn er Meister ist, wenn er Akademiker ist, dann sind es 2,22 Euro pro Stunde. Häufigste Vergütungsstufe ist die Stufe II; da kriegt er monatlich bei Vollzeit 221 Euro, wobei einiges auch auf andere Konten kommt, damit er dann Überbrückungsgeld hat

usw. Das heißt, die Häftlinge haben bei dieser Vergütungsstruktur einfach kein Geld, und sollen bis zu 50 Cent pro Minute zahlen, aber auch nur dann, wenn genügend Personal da ist, das im Haushalt nicht eingestellt ist. Hier müssen wir nachbessern, und hier müssen wir dafür sorgen, dass aus dem Recht auf dem Papier ein Recht wird, das in der Praxis auch angewendet werden kann.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster spricht der Kollege Dr. Hubert Faltermeier für die Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Sehr geehrtes Präsidium, meine Damen und Herren! Der Erfolg hat viele Väter und Mütter. Dass dieser Erfolg alleine auf eine Petition zurückzuführen wäre, entspricht nicht der gesamten Wahrheit. Es hat eine Evaluierung durch das Justizministerium stattgefunden, auf die der Koalitionspartner und wir FREIEN WÄHLER intensiv hingewirkt haben. Viele Gespräche mit dem Justizminister haben stattgefunden. Dieser Erfolg ist wichtig und richtig, war auch bedingt durch die Corona-Pandemie, die bei den Inhaftierten zu Einschränkungen im Haftalltag geführt hat. Die Konsequenz war natürlich, dass Telefonate auch durch die Vollzugsanstalten und durch das Justizministerium großzügiger zugelassen worden sind. Diese Erfahrung hat man sich dann zunutze gemacht, hat evaluiert, auch mit anderen Ländern verglichen. Man ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die bestehende Regelung zu restriktiv ist. Aber die bisherigen Gründe für die restriktiven Regelungen fallen jetzt nicht weg. Öffentliche Sicherheit und Ordnung und Opferschutz sind nach wie vor relevant.

Die Änderung geht jetzt weiter. Ein dringender Grund ist nicht mehr erforderlich. Stärker ins Gewicht fällt mit den bestehenden Gründen auch die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte, die erfolgreiche Resozialisierung. Das, glaube ich, kann umgesetzt werden.

Natürlich führt das auch zu Kosten bei den Telefongesprächen, die die Gefangenen zu tragen haben. Nicht von der Hand zu weisen ist auch, dass immenser personeller Aufwand mit zusätzlichen Planstellen beim Freistaat Bayern anfällt. Aber das werden wir in Kauf nehmen und hinnehmen. Es ist richtig, dass diese Lockerungen jetzt greifen. Deshalb befürworten wir, dass die Evaluierung jetzt umgesetzt wird. Das streben wir FREIE WÄHLER schon lange an. Wir begrüßen den Gesetzentwurf.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster spricht für die AfD-Fraktion der Kollege Christoph Maier.

(Beifall bei der AfD)

Christoph Maier (AfD): Meine sehr geehrten Damen und Herren, sehr geehrte Frau Präsidentin! Zu Recht haben Sie in der Gedenkminute den bedauerlichen Unfall in Garmisch-Partenkirchen angesprochen. Mir gefällt allerdings nicht, dass hier offensichtlich die Auffassung herrscht, dass es unterschiedliche Opfergruppen gibt.

(Widerspruch bei Abgeordneten der CSU und der SPD)

Unabhängig davon, woher die Opfer kommen, gedenke ich in meinem Innersten aller Menschen, gleich welcher Nationalität, welcher Staatsangehörigkeit, welchen Geschlechts. Gerade wenn deutsche Kinder betroffen sind, sollte man das an dieser Stelle in dem Zusammenhang hervorheben.

(Widerspruch)

Nun zur Sache: Durch den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes, des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes sowie des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes soll die Gefangenentelefonie dauerhaft ausgeweitet sowie die Möglichkeit zur Zulassung anderer Formen der Telekommunikation, zum Beispiel Videotelefonie, gesetzlich neu geregelt werden.

Wir haben eben gehört, dass es die Staatsregierung nicht für notwendig erachtet, ihren eigenen Gesetzentwurf hier im Hohen Hause zu begründen. Das nehmen wir als Alternative für Deutschland und als die einzig wahre Opposition in diesem Land zur Kenntnis.

(Beifall bei der AfD – Widerspruch bei Abgeordneten der CSU)

Dem Grundsatz nach begrüßen wir allerdings als AfD-Fraktion, wenn die tatsächliche Praxis auf eine fundierte gesetzliche Grundlage gestellt wird. Die eingeschränkten Besuchsmöglichkeiten in den Gefängnissen während der Corona-Lage haben dazu geführt, dass der Kontakt der Gefängnisinsassen zur ihren Freunden und Angehörigen nur auf fernmündlichem Wege möglich war. Die gesetzliche Einschränkung, dass dies nur in dringenden Fällen möglich sein soll – wir haben es eben gehört –, erweist sich aus heutiger Sicht als zu eng. Nach der Neuregelung ist die Gestattung von Telefonaten nicht mehr vom Vorliegen eines dringenden Falles abhängig. Wie bisher gibt es jedoch grundsätzlich keinen Anspruch – und das ist richtig – der Gefangenen darauf, Telefongespräche zu führen. Das halten wir so für richtig. Damit wird dem Grundsatz der Resozialisierung ausreichend Rechnung getragen. Telefongespräche sollen damit sowohl für Strafgefangene als auch für Untersuchungsgefangene unter geringen Anforderungen möglich sein.

Andererseits gilt für uns auch uneingeschränkt, dass Sicherheit und Ordnung im Vordergrund stehen müssen. Wie ist jetzt dieses sichergestellt? – Indem unabhängig von der Erlaubnis durch die Anstalt zusätzlich Voraussetzung für eine Kommunikation durch Untersuchungsgefangene bleibt – dabei sind wir gerade –, dass das Gericht von einem eigenen Erlaubnisvorbehalt abgesehen oder ebenfalls eine entsprechende Erlaubnis erteilt hat. Insbesondere bei Untersuchungsgefangenen sind damit die Voraussetzungen noch restriktiver geblieben.

Andere Formen der Telekommunikation, also Videotelefonie, sind nur bei Strafgefangenen möglich, nicht jedoch bei Untersuchungsgefangenen und im Jugendarrest.

Außerdem sollen sogenannte weiße Listen – der Gesetzentwurf spricht von "White-Lists", wir als AfD sprechen Deutsch und plädieren dafür, dass Gesetze in deutscher Sprache verfasst sind – eingeführt werden,

(Zuruf von den GRÜNEN)

die ausschließlich zuvor sicherheitsüberprüfte Rufnummern enthalten, die von den Gefangenen angerufen werden können. Einschränkend werden wir allerdings einen Änderungsantrag dahin gehend stellen, dass die Kommunikation nur für Inlandsgespräche möglich sein soll. Hintergrund ist, dass wir als AfD-Fraktion eine Resozialisierung in die deutsche Gesellschaft fördern wollen. Für straffällige Ausländer hingegen fordern wir, dass sie nach Verbüßung der Haftstrafe in ihre Heimat abgeschoben werden;

(Beifall bei der AfD)

denn die bayerischen Gefängnisse sind voll mit Ausländern, meine sehr geehrten Damen und Herren. Der Ausländeranteil, also der Anteil von Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft, in bayerischen Gefängnissen betrug im Jahr 2021 44 %. Inklusive der Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit lag der Anteil bei über 46 %. Zwischen 2015 und 2021 ist der Anteil deutscher Insassen in bayerischen Gefängnissen von circa 70 % auf 56 % gesunken. Wie Sie sehen, sehr geehrte Damen und Herren, vollzieht sich der Bevölkerungsaustausch in den Haftanstalten noch schneller als in der Gesellschaft; auch dagegen werden wir als AfD-Fraktion vorgehen.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die SPD-Fraktion erteile ich dem Kollegen Horst Arnold das Wort.

Horst Arnold (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Vorredner, ich sage Ihnen mal eines: Grundrechte sind keine Deutschen-Rechte, sondern Menschenrechte. Sie gelten in dem Zusammenhang für alle. Da brauche ich nicht

nachzudenken, ob ein Telefonat innerhalb Deutschlands stattfindet oder ob die Insel Helgoland möglicherweise ein zollfreies Gebiet ist. Es geht einfach nicht an, diese Dinge so herunterzubrechen, dass es schon wieder peinlich wird.

(Beifall bei der SPD sowie Abgeordneten der GRÜNEN)

Grundsätzlich muss man zu diesem Gesetz schon sagen: Ja, wir haben eine Gesetzgebung, die in ganz Deutschland die restriktivste aller Ländergesetzgebungen ist. – Tatsächlich ist die jetzige Telefonie darauf beschränkt, einen wichtigen Grund als Anlass dafür vorzubringen, und auch darüber muss man streiten. Der Kommentator, der jetzige Amtschef des Justizministeriums, hat im Kommentar erwähnt, dass es ja auch brieflich gehe bzw. dass in dem Zusammenhang auf den Briefverkehr verwiesen werden müsse.

Das ist schlecht, weil es unseren Bedürfnissen der Kommunikation in der heutigen Zeit überhaupt nicht gerecht wird. Diese Erkenntnis hat sich auch durchgesetzt. Ich bin dem Justizminister Herrn Eisenreich, dem unsere Fraktion bei dieser Gelegenheit beste Genesungswünsche übermittelt, was die Pandemie anbetrifft, dankbar, dass er sich bereits vorher durchgesetzt und verkündet hat, dass dieser Artikel im Strafvollzugsgesetz so nicht mehr anwendbar ist; auch wegen Corona, aber nicht nur wegen Corona, sondern weil er einfach untragbar ist, was die menschliche Situation angeht.

Wir als SPD haben diesbezüglich schon in der letzten Legislatur und zuvor derartige Lockerungen gefordert. Diese Lockerungen haben natürlich nicht die Mehrheit gefunden. Die tatsächlichen Lebensbedingungen haben sich aber auch nicht geändert. Um das noch einmal deutlich zu sagen: Ja, die Möglichkeit zu telefonieren hängt jetzt auf der einen Seite nicht mehr von einem wichtigen Grund ab. Auf der anderen Seite ist es klar und deutlich, dass zwei Verfassungsbeschwerden in Karlsruhe anhängig sind, die wie ein Damoklesschwert über der Staatsregierung schweben, weil dort nämlich bereits Erörterungen stattgefunden haben, die deutlich machen, dass diese Regelung in Bayern absolut nicht sozial ist bzw. auch nicht dem Grundgedanken von Artikel 6,

Schutz von Ehe und Familie, entspricht. Die Kinder und Angehörigen, die zum Besuch in die JVA gehen müssen, haben darunter zu leiden. Empirische Untersuchungen zur Rückfallwahrscheinlichkeit haben ergeben, dass es in den Bundesländern, in denen mehr Telefonie erlaubt ist, weniger zu Rückfällen kommt.

(Beifall bei der SPD)

Eines ist von unserer Seite aus auch festzustellen: Das Leben ist mehr und mehr digital. Natürlich wird in diesem Gesetzentwurf die Möglichkeit eröffnet, auch über Videotelefonie vorzugehen. Wir hatten in der letzten Legislatur schon das Anliegen, im Strafvollzug einen überwachten Zugang zum Internet für Straf- und Untersuchungsgefangene digital zu ermöglichen. Das wird auch Gegenstand unserer Änderungsanträge sein. Wer A sagt, muss auch B sagen. Ich denke, die Kommunikation in der heutigen Zeit – wir alle reden über Digitalisierung – muss auch im Strafvollzug eine Bedeutung haben; denn tatsächlich ist der sogenannte Angleichungsgrundsatz, nämlich das Wieder-Heranführen von Gefangenen an die Gesellschaft, nur dann möglich, wenn man die Sache ganzheitlich sieht. Der Strafvollzug ist in Bayern leider Gottes auch jetzt noch analog. Es gibt viel zu tun, insbesondere was die Umsetzung angeht. Da nehme ich auf die Ausführungen vom Kollegen von den GRÜNEN Bezug.

Ich darf noch sagen, dass es Gangtelefonie, Büroraumtelefonie und Haftraumtelefonie gibt. Das Einzige, was in dem Zusammenhang tatsächlich zu einer sorgenfreien Telefonie führt, ist die Haftraumtelefonie. Alles andere beschränkt schon wieder die Psyche, weil auf dem Gang möglicherweise andere zuhören; im Büro hört der Sekretär, die Sekretärin zu. Irgendwo muss es mit der persönlichen Privatsphäre eine Bewandnis haben, sodass diesbezüglich noch einiges zu diskutieren sein wird.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Der nächste Redner ist der Kollege Martin Hagen für die FDP-Fraktion.

Martin Hagen (FDP): Der Vorvordner, Kollege Maier, hat ja erklärt, die Staatsregierung halte es anscheinend nicht für notwendig, das Gesetz hier zu begründen. Herr Maier, Sie sind zwar nicht, wie behauptet, die einzige Oppositionsfraktion, aber offenbar die einzige Fraktion, die nicht imstande ist, ihre E-Mails zu lesen. Vor zwei Stunden wurden wir nämlich alle per E-Mail darüber informiert, dass der Herr Kollege Eisenreich in Corona-Quarantäne ist. Das ist doch ein guter Grund, warum er nicht hier ist, und stattdessen die Kollegin dieses Gesetz einbringt.

(Beifall bei der FDP – Zuruf des Abgeordneten Christoph Maier (AfD))

Wir haben heute einen Gesetzentwurf vorliegen, über den ich mich sehr freue, vor allem deswegen, weil er etwas abräumt, was die FDP bereits im vergangenen Jahr beantragt hat. Nicht nur hat eine Petition, die von 1.113 Strafgefangenen unterschrieben wurde, den Landtag erreicht – das haben wir bereits gehört –, sondern nach einem Gespräch mit Strafvollzugsbediensteten haben wir auch als FDP-Fraktion entschieden, hier einen Gesetzentwurf einzubringen, der die Möglichkeit der Videotelefonie für Strafgefangene eröffnen soll; denn gerade in der Corona-Krise hat sich dieses Instrument, das da ohne gesetzliche Grundlage schon aufgrund der eingeschränkten Besuchsmöglichkeiten genutzt wurde, sehr bewährt.

Es ist bekannt und unumstritten, dass es der Resozialisierung dient, wenn Strafgefangene mit ihren Angehörigen Kontakt halten können. Das sollen auch Angehörige sein, die im Ausland leben. Es ist aberwitzig zu sagen: Wenn meine Frau oder meine Kinder im Ausland leben, soll ich sie nicht anrufen können. – Verehrte Kolleginnen und Kollegen von der AfD, das zeigt einmal wieder, wessen Geistes Kind Sie sind. Es ist in jedem Fall gut, wenn ein Häftling mit seiner Familie kommunizieren kann. Auch kann es gute Gründe geben, warum man zum Beispiel seine Kinder lieber per Videotelefonie anruft, als sie in der Umgebung einer Justizvollzugsanstalt persönlich zu treffen.

Insofern ist dies ein sehr begrüßenswerter Gesetzentwurf. Wir haben im Oktober 2021 bereits etwas Entsprechendes eingebracht. Das wurde damals von den Regierungs-

fraktionen mit der Begründung abgelehnt, ein Gesetzentwurf des Justizministers sei bereits in der Mache. Jetzt hat es noch einmal acht Monate gedauert. Wir stellen also fest: Es war gut, dass wir da Druck gemacht haben, und es ist schön, dass sich heute tatsächlich anscheinend alle Fraktionen einig sind.

(Beifall bei der FDP)

Präsidentin Ilse Aigner: Dann erteile ich dem fraktionslosen Abgeordneten Raimund Swoboda das Wort.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Hohes Haus, verehrte Bürger! Auch im Knast wollen Dr. Söder und seine CSU und FREIEN-WÄHLER-Koalitionäre mit digitalem Fortschritt glänzen. Uns wird diese Einführung der digitalen Telefonie für Knastbrüder und -schwestern als folgenlose, notwendige Rechtsanpassung verkauft. Aber Vorsicht, das könnte sich auch als ein neues Celler Loch per Neuer Medien erweisen! Strafvollzug muss sein und bleiben, was der Name schon sagt: zweckbezogener Vollzug der gerichtlich verhängten Strafe als gesetzlich vorgesehene Rechtsfolge für widerwärtige Verbrechen.

Richtig, Zweck der Strafe ist die Resozialisierung, und zwar in die Gesellschaft, auch in die deutsche Gesellschaft. Das ist richtig. Zweck ist aber auch Schutz und Sicherheit für die Bevölkerung. Das muss vorgehen. Letzteres bedeutet, dass aus dem Knast heraus begehbare Straftaten oder die Verdunkelung von Straftaten verhütet werden müssen. Das ist im geschlossenen Vollzug auch notwendig, da dort die notorischen Wiederholungstäter, Berufsverbrecher, Mörder und Totschläger sitzen. Bedrohung von Zeugen, von Opfern, milieutypische Erpressungen bis hin zur Fortsetzung von Banden-, Clan- und Rockerkriminalität, um nur einige Beispiele zu nennen, dürfen unter keinen Umständen von Staats wegen begünstigt werden.

Sie mögen es alle als modern empfinden, die voraussetzungs- und anlasslose Ausweitung der Telekommunikationsmöglichkeiten der Straf- und Untersuchungshäftlinge in Bayern voranzutreiben. Aber ohne hinreichende wissenschaftlich-kriminologische

Studienlage und ohne eine breite Anhörung der Träger von öffentlichen Belangen und privater Interessengruppen – zum Beispiel zum Opferschutz oder auch zur Resozialisierung – ist das alles eine fragwürdige Effekthascherei.

Das ist schon daran erkennbar – –

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege, die Zeit ist vorbei.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Ich komme zum Schluss. – Es ist daran erkennbar, dass die Finanzierung in diesem Gesetz nicht einmal angesprochen ist, sondern in die nächste Plenarperiode vertagt wurde.

Ich hoffe, die Zweite Lesung ergibt Bedingungen und Voraussetzungen für diese Telefonieart.

Präsidentin Ilse Aigner: Vielen Dank. – Die Debatte ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Sehe ich nicht. Dann ist das damit beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/23106

zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayr u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 18/23290

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Überwachter Internetzugang für Gefangene
(Drs. 18/23106)**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Christoph Maier, Stefan Löw, Richard Graupner u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 18/23526

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Gefangenentelefonie
(Drs. 18/23106)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatterin zu 1:	Petra Guttenberger
Berichterstatter zu 2:	Horst Arnold
Berichterstatter zu 3:	Christoph Maier
Mitberichterstatter zu 1:	Martin Hagen
Mitberichterstatterin zu 2-3:	Petra Guttenberger

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge wurden dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge federführend beraten und endberaten.
Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf und den Änderungsanträgen nicht befasst.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/23290 und Drs. 18/23526 in seiner 83. Sitzung am 7. Juli 2022 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/23290 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/23526 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/23290 und Drs. 18/23526 in seiner 85. Sitzung am 29. September 2022 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 4 als Datum des Inkrafttretens der „1. November 2022“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/23290 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/23526 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/23106, 18/24264

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

Das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 866, BayRS 312-2-1-J), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 29 Satz 4 werden die Wörter „Sätze 2 und 3 bleiben“ durch die Wörter „Satz 2 und 3 bleibt“ ersetzt.
2. Art. 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Sätze 2 und 3 sind“ durch die Wörter „Satz 2 und 3 ist“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „Sätze 2 und 3 bleiben“ durch die Wörter „Satz 2 und 3 bleibt“ ersetzt.
3. Art. 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Ferngespräche“ durch das Wort „Telekommunikation“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1Gefangenen kann nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung, der räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt sowie der Belange des Opferschutzes, gestattet werden, Telefongespräche zu führen.“
 - bb) In Satz 3 und 4 werden jeweils die Wörter „fernmündlichen Unterhaltung“ durch das Wort „Telefongespräche“ ersetzt.
 - c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann andere Formen der Telekommunikation zulassen, soweit die Sicherheit und Ordnung dem nicht entgegenstehen. ²In der Zulassung legt die Aufsichtsbehörde zugleich fest, inwieweit die Bestimmungen über den Schriftwechsel, den Besuch und über Telefongespräche entsprechende Anwendung finden. ³Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation“

nikation kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin den Gefangenen insbesondere unter Berücksichtigung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Gesichtspunkte gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen.“

- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 1 wird das Wort „Ferngespräche“ durch das Wort „Telekommunikation“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 2 wird die Angabe „§ 55 Abs. 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 91 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
4. In Art. 53 Satz 1 werden nach der Angabe „gemäß Art. 25“ die Wörter „ , , für die Kosten der Telekommunikation gemäß Art. 35“ eingefügt.
5. In Art. 80 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Sätze 2 und 3 gelten“ durch die Wörter „Satz 2 und 3 gilt“ ersetzt.
6. Art. 144 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „Sätze 1 und 2 gelten“ durch die Wörter „Satz 1 und 2 gilt“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
7. In Art. 47 Abs. 2, Art. 130 Abs. 1, Art. 147 und Art. 149 Abs. 1 Satz 3 wird jeweils das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
8. In Art. 96 Abs. 3 und Art. 100 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
9. In Art. 146 Abs. 3 und Art. 207 wird jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Das Bayerische Untersuchungshaftvollzugsgesetz (BayUVollzG) vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 678, BayRS 312-1-J), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 14 Abs. 6 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
2. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1Untersuchungsgefangenen kann nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung, der räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt sowie der Belange des Opferschutzes, gestattet werden, Telefongespräche zu führen.“
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ und das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - d) Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Art. 35 Abs. 2 und 4 BayStVollzG gilt entsprechend.“
3. In Art. 22 Abs. 3, Art. 33 Abs. 4 Satz 1, Art. 36 Nr. 2 und Art. 38 wird jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes

In Art. 19 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes (BayJA-VollzG) vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 438, BayRS 312-2-4-J), das durch § 8 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Abg. Martin Hagen

Abg. Petra Guttenberger

Abg. Toni Schuberl

Abg. Alexander Hold

Abg. Christoph Maier

Abg. Horst Arnold

Abg. Raimund Swoboda

Staatsminister Georg Eisenreich

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Zur gemeinsamen Beratung rufe ich nun die **Tagesordnungspunkte 8 und 9** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann u. a. und Fraktion (FDP)

zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes ([Drs. 18/18472](#))

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer

Rechtsvorschriften ([Drs. 18/23106](#))

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer u. a. und Fraktion (SPD)

hier: Überwachter Internetzugang für Gefangene ([Drs. 18/23290](#))

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Christoph Maier, Stefan Löw, Richard Graupner u. a. und Fraktion (AfD)

hier: Gefangenentelefonie ([Drs. 18/23526](#))

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 32 Minuten. – Ich eröffne die gemeinsame Aussprache und erteile als erstem Redner dem Vorsitzenden der FDP-Fraktion Herrn Kollegen Martin Hagen das Wort.

Martin Hagen (FDP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Dieser Gesetzentwurf war eine schwere Geburt. Die FDP-Fraktion hat schon vor längerer Zeit einen eigenen Gesetzentwurf, der heute hier zur gemeinsamen Beratung vorliegt, eingebracht, weil wir aus den Gesprächen mit den Praktikern aus dem Justizvollzug erfah-

ren haben, dass es ein Problem gibt und wir in Bayern anders als in anderen Bundesländern keine adäquate gesetzliche Regelung für Gefangene haben, damit diese telefonisch Kontakt mit ihren Angehörigen aufnehmen können.

Es hat dann lange gedauert, bis der Gesetzentwurf der Staatsregierung vorlag. Gleichwohl ist es ein guter Gesetzentwurf, dem wir heute auch zustimmen werden. Alle Praktiker sagen, dass es für die Resozialisierung Strafgefangener wichtig ist, Kontakt zur Außenwelt halten zu können. Es gibt viele Gründe, warum das nicht per persönlichem Besuch im Gefängnis stattfinden kann oder stattfinden soll. Es kann daran liegen, dass Angehörige weit weg wohnen. Es kann an Umständen wie in den letzten Jahren einer Pandemie liegen. Es kann aber auch daran liegen, dass zum Beispiel die Kinder von Strafgefangenen nicht in das Umfeld einer Justizvollzugsanstalt kommen wollen oder kommen sollen. Da ist es eine gute Möglichkeit, auch per Videotelefonie den Kontakt zu halten. Wir haben im Ausschuss erlebt, dass breit durch die demokratischen Fraktionen hindurch Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf besteht. Wir werden als FDP-Fraktion auch dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zustimmen.

Wir haben einen Änderungsantrag der AfD-Fraktion vorliegen, der das Ganze auf Telefonate innerhalb Deutschlands beschränken will. Das atmet den Geist, den wir aus dieser Fraktion kennen: Es soll wieder Sonderregeln für ausländische Strafgefangene geben. Selbstverständlich gilt für diese aber das Gleiche wie für die Strafgefangenen aus Deutschland bzw. solche, die Angehörige in Deutschland haben. Warum soll denn jemand, der Angehörige im Ausland hat, mit diesen nicht telefonieren dürfen, sondern nur mit solchen, die in Deutschland leben? Das zeigt wieder, dass es Ihnen in keinem Fall um die Sache geht, sondern immer nur darum, irgendwelche Ressentiments zu schüren und irgendwelche Sonderregeln zur Diskriminierung bestimmter Gruppen zu schaffen. Das werden wir selbstverständlich ablehnen.

(Beifall bei der FDP)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Hagen. – Für die CSU-Fraktion hat Frau Kollegin Petra Guttenberger das Wort.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Wir behandeln hier im Parlament zum zweiten Mal und schon des Öfteren im Ausschuss das Thema Gefangenentelefonie. In der Corona-Krise hat sich gezeigt, dass wir diesen Schritt, den wir heute im Entwurf vorliegen haben, wagen können und dass sich all die befürchteten Exzesse, man könnte Zeugen bedrohen oder sein kriminelles Imperium via Telefon steuern, Gott sei Dank nicht bewahrheitet haben.

Wie verhindere ich, dass jemand wieder straffällig wird, dass die Gesellschaft sozusagen erneut unter Verbrechensdruck leiden muss? – Indem ich einen Gefangenen oder eine Gefangene möglichst umfassend sozialisiere und resozialisiere. Dabei ist es evident von Bedeutung, dass der Kontakt zu den Familienmitgliedern und zu Freunden und Verwandten nicht abreißt. In der Corona-Krise hat sich gezeigt, dass es, als es keine Besuchsmöglichkeiten mehr gab, ein guter und wichtiger Schritt war, via Telefon einen Zugriff auf seine Freunde und Verwandten zu haben.

Mit dem Gesetz kommt man von der bisherigen Regelung, dass man in dringenden Fällen telefonieren darf, ab und schafft eine Lösung. Lieber Herr Kollege Hagen, wir halten unser Gesetz für das bessere. Das FDP-Gesetz ist gut, aber unseres ist das bessere. Darum werden wir dem zustimmen. Unseres ist technikoffen. Es muss nicht ein Telefon sein. Es kann zum Beispiel auch Skype möglich sein. Wir machen außerdem eines – das halte ich im Zusammenhang mit dem FDP-Gesetz für einen Makel –: Wir erweitern dies auch auf die Menschen in der Untersuchungshaft.

Wir werden den Änderungsantrag der SPD-Fraktion ablehnen, weil ein überwachter Internetzugang für jeden Gefangenen mit einem so hohen Kontrolldruck und einem so hohen Kontrollaufwand verbunden wäre, dass er durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vollzug nicht zu schultern wäre.

Der Antrag der AfD-Fraktion spricht für sich selbst. Wir halten es für das absolut Richtige, diesen Antrag abzulehnen. Warum sollten ein Freund oder eine Freundin oder eine Mutter oder ein Vater, die nicht in Deutschland leben, plötzlich kein gewollter Kontakt mehr sein, um eine Resozialisierung voranzubringen?

Deswegen werden wir dem Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung zustimmen und werden die anderen Regelungen ablehnen. – In diesem Sinne Danke fürs Zuhören.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Frau Kollegin Guttenberger. – Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat Herr Kollege Toni Schuberl das Wort.

Toni Schuberl (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Heute beschließen wir, Strafgefangenen das Telefonieren zu erlauben. Das ist gut. Das ist ein richtiger Schritt. Ich danke Ihnen, dass Sie sich bewegt haben. Schlimm ist, dass Bayern 15 Jahre lang als einziges Bundesland Häftlingen verboten hat zu telefonieren. 15 Jahre lang war der bayerische Strafvollzug diesbezüglich rückschrittlich. 15 Jahre lang schadete er dadurch der Resozialisierung. Heute kommt die Gefangenenkommunikation in Bayern endlich im 21. Jahrhundert an.

Nun müssen wir die Umsetzung in der Praxis klären. Wir wollen Telefone in den Haft-räumen und zusätzlich in geschützten Räumen für vertrauliche Gespräche. Das Ministerium hat uns im Verfassungsausschuss schon angedeutet, dass dies geplant sei. Wir wollen Videotelefonie-Anlagen in allen Gefängnissen; denn baulich ist es möglich. Wir wollen ein neues Kostenkonzept fürs Telefonieren; denn das bisherige ist deutlich zu teuer. Wir brauchen ausreichend Personal, damit es umgesetzt werden kann. Leider habe ich dazu von Ihnen noch keinen Haushaltsansatz gesehen.

Im Bereich Kommunikation muss Internetzugang erprobt werden und Schritt für Schritt eingeführt werden. Dazu braucht es jetzt eine gesetzliche Grundlage, um dann vor Ort

optimale Lösungen finden zu können. Deshalb unterstützen wir den Änderungsantrag der SPD-Fraktion.

Noch ein Ausblick auf die Zukunft. Was muss darüber hinaus reformiert werden, um den Strafvollzug auch in anderen Bereichen auf die Höhe der Zeit zu bringen? Wir GRÜNEN fordern hierzu: Festlegung des offenen Vollzugs als Regelfall, Ermöglichung des Vollzugs in freien Formen, Erhöhung der Mindestanforderungen an die Hafträume, Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung und Vorsorge für Inhaftierte, Erweiterung der Therapiemöglichkeiten, Einbeziehung der Gefangenen in die allgemeine Krankenversicherung, Anpassung des Arbeitslohns für Inhaftierte an den Mindestlohn, maximale Kontaktmöglichkeiten für inhaftierte Eltern zu ihren Kindern, insbesondere bei Alleinerziehenden, Stärkung der Gefangenenmitverantwortung, staatliche Finanzierung der Straffälligenhilfe, Ausbau und Vernetzung der Unterstützung und Betreuung von Straftäter*innen während und nach der Haft. Das sind unsere Forderungen im Justizvollzug. Bleiben Sie den Reformvorschlägen gegenüber aufgeschlossen, dann kommen wir auch in den anderen Bereichen weiter.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Schubert. – Für die FREIEN WÄHLER hat Herr Kollege Alexander Hold das Wort.

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die harte Beschränkung auf dringende Fälle für Telefonate von Gefangenen und auch von Untersuchungsgefangenen kommt aus der Zeit, als man noch mit Wählscheiben agiert hat und an Mobiltelefone nicht zu denken war. Natürlich ist es so, dass jede Telekommunikation von Gefangenen für die Haftanstalt mit organisatorischem und personellem Aufwand verbunden ist. Aber es gibt natürlich inzwischen Erfahrungen. Die Nutzung anderer Formen von Telekommunikation, zum Beispiel Videotelefonie, ist bisher nicht vorgesehen. Das ist tatsächlich restriktiver als in anderen Bundesländern. Dafür gibt es Gründe, etwa Opferschutz, Sicherheit und Ordnung. Aber die

Erfahrungen zeigen inzwischen, dass man dem auch anderweitig Rechnung tragen kann.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung soll jetzt der fortschreitenden technischen Entwicklung der Kommunikationsmedien und auch dem veränderten Kommunikationsverhalten Rechnung tragen. Man hat inzwischen in Bayern im Rahmen der Pandemie Erfahrungen gesammelt, die natürlich Menschen in ihrem Haftalltag ganz besonders belastet und die zu besonderen Einschränkungen geführt haben. Ich habe es bereits gesagt. Um diese Belastungen abzumildern, sind auch in Bayern während der Pandemie neben anderen Maßnahmen Telefonate von Gefangenen sehr großzügig zugelassen worden. Es gibt in Bayern bereits einige Haftanstalten, in denen per Videotelefonie mit Angehörigen und Bezugspersonen telefoniert werden kann. Die Justiz, auch das Justizministerium, hat beides sehr intensiv evaluiert mit dem Ergebnis: Die Erfahrungen sind rundweg positiv. Auch die Rückmeldungen aus anderen Bundesländern, in denen es bereits weitergehende Möglichkeiten der Telekommunikation gibt, sind rundum positiv, sodass es keine schwerwiegenden Gründe gibt, das hier jetzt nicht zu machen.

Die Gefangenentelefonie wird jetzt also dauerhaft ausgeweitet. Das Erfordernis der Dringlichkeit entfällt. Dagegen gibt es einen Ermessensanspruch, damit einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie und damit auch für den Häftling überprüfbare Ermessensentscheidung.

Herr Kollege Schubert, es ist vorgesehen, dass tatsächlich alle JVs entsprechende Videotelefonanlagen bekommen. Dass Sie dafür bisher keinen Haushaltsansatz finden, ist eigentlich logisch, weil wir das Gesetz eben erst verabschiedet und die Haushaltsberatungen für nächstes Jahr noch anstehen. Das soll alles so geregelt werden.

Weiterhin müssen auch die Häftlinge die Kosten tragen. Wenn sie dazu finanziell nicht in der Lage sind, wird in der Regel die Anstalt die Kosten übernehmen. Auch das ist so vorgesehen. Die Kosten dafür sind überschaubar. Aber Sie haben recht: Es wird

dafür zusätzlichen Personalbedarf geben. Der Herr Justizminister hat hierfür bereits Berechnungen angestellt und diesen zusätzlichen Bedarf schon angemeldet. Uns allen ist bewusst, dass die Verbindung zur Außenwelt, etwa die Verbindung zu Angehörigen, entscheidend zur Resozialisierung beiträgt und gut angelegtes Geld ist; denn verpasste Resozialisierung ist immer teurer als eine erfolgreiche Resozialisierung. Dazu gehört eben auch das Aufrechterhalten von sozialen Bindungen.

Der Gesetzentwurf der FDP will genau dasselbe. Wenn wir keinen besseren Gesetzentwurf vorliegen hätten, könnte man ihm auf jeden Fall zustimmen.

Aber der Gesetzentwurf der Staatsregierung berücksichtigt zusätzlich die Belange des Opferschutzes und ist im Detail weitgehender und differenzierter formuliert. Damit ermöglicht er eine eindeutigere und bessere Ermessensentscheidung.

Ich muss ehrlich sagen, bezüglich des Begehrens, die Häftlinge sollten auch ungehinderten Zugang zum Internet bekommen, wird es etwas diffiziler. An das sollten wir uns nicht blauäugig heranwagen. Die hier jetzt gefundene Regelung ist für die Resozialisierung und für die Bindung zu den Angehörigen der richtige Weg. Die Internetnutzung trägt dazu in der Regel nur wenig bei.

Der Antrag der AfD wird wieder einmal überhaupt niemandes Interessen gerecht. Das will er auch gar nicht. Aber er schürt Ressentiments und ist inhaltlich völlig sinnlos. Dagegen verlangt der Gesetzentwurf der Staatsregierung von der Anstaltsleitung eine pflichtgemäße Ermessensabwägung, ob ein Telefonat organisatorisch möglich und machbar ist. Ein Anruf nach Österreich stellt, ehrlich gesagt, eine JVA weder sprachlich noch organisatorisch vor große Probleme. Ich glaube, Sie haben es selber nicht zu Ende gedacht; denn einerseits wollen Sie den Anruf bei ausländischen Angehörigen in Passau zulassen, andererseits den Anruf hinter die Grenze nicht mehr. Auch deutsche Kinder, die zum Beispiel zum Schüleraustausch in Frankreich sind, sollen mit ihren Vätern nicht mehr in Kontakt bleiben dürfen. Das ist der Gegenstand Ihres Gesetzentwurfs, also blanker Unsinn. Aber das ist letzten Endes nichts Neues.

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie alle, dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zuzustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Hold. – Nächster Redner ist Herr Abgeordneter Maier für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Christoph Maier (AfD): Herr Vizepräsident, sehr geehrte Damen und Herren! Durch den Gesetzentwurf der Staatsregierung sollen die Gefangenentelefonie dauerhaft ausgeweitet sowie die Möglichkeit zur Zulassung anderer Formen der Telekommunikation, zum Beispiel Videotelefonie, gesetzlich neu geregelt werden.

Bereits in der Ersten Lesung haben wir als AfD-Fraktion diese Erleichterung im Kern begrüßt. Gleichzeitig haben wir aber mit unserem Änderungsantrag den Gesetzentwurf der Staatsregierung inhaltlich konstruktiv weiterentwickelt. Die eingeschränkten Besuchsmöglichkeiten in den Gefängnissen haben es während der Corona-Lage mit sich gebracht, dass der Kontakt der Gefängnisinsassen zu ihren Freunden und Angehörigen nur auf fernmündlichem Wege erfolgen konnte. Die bisherige gesetzliche Einschränkung, dass dies nur in dringenden Fällen notwendig sein sollte, erwies sich aus heutiger Sicht als zu eng.

Wir begrüßen dabei im Besonderen, dass gemäß dem Gesetzentwurf der Staatsregierung grundsätzlich kein Anspruch auf Telefongespräche besteht und die praktische Handhabung im Wesentlichen in die Hände der Anstaltsleitung gelegt wird.

Unser Änderungsantrag sieht vor, die Gefangenentelefonie auf Inlandsgespräche zu beschränken und dabei die kostenintensiven Auslandsgespräche auszuklammern; denn dem rechtschaffenen Steuerzahler kann nicht zugemutet werden, neben den bereits bestehenden Haftkosten zusätzlich die Kosten für die Gefangenentelekkommunikation ins Ausland zu übernehmen. Straffällige Ausländer haben kein Recht, in

Deutschland zu bleiben. Wir als Alternative für Deutschland fordern daher, straffällige Ausländer nach Verbüßung ihrer Haftstrafe konsequent in ihre Heimatländer abzuschieben.

(Beifall bei der AfD)

Wir lehnen beide Gesetzentwürfe ab.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Nächster Redner ist Herr Kollege Horst Arnold für die SPD-Fraktion.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ein moderner, demokratischer Strafvollzug verträgt keine Deuschtümelei. Deswegen ist der Änderungsantrag der AfD ohne weitere Diskussion abzulehnen.

(Beifall bei der SPD)

Allerdings hat die jetzt vorgeschlagene Regelung natürlich viele Ursachen. Es wird von Petitionen und von Corona gesprochen. Vielleicht ist jetzt auch die Einsicht der Staatsregierung eine der Ursachen. Tatsächlich ist dieses Problem bereits seit Längerem evident. Es ist meine Fraktion, die diese Regelung bereits 2014 hier beantragt hat, aber nicht auf offene Ohren gestoßen ist; denn die Probleme waren damals die gleichen, nämlich einen sozialen Umgang, eine menschenwürdige Haft und in dem Zusammenhang eine tatsächlich ernst zu nehmende Resozialisierung zu ermöglichen.

Aber steter Tropfen höhlt den Stein. Deswegen werden wir diesem Gesetzentwurf zustimmen. Allerdings muss dieser Gesetzentwurf umgesetzt werden, und es muss entsprechend motiviert werden. Dazu muss klar sein: Auch die Beschäftigten in den JVA's müssen mitgenommen werden. Die Beschäftigten müssen wissen, worum es geht, ob die Haftraumtelefonie oder die Gangtelefonie kommt. Es ist angekündigt worden, dass die Haftraumtelefonie bevorzugt wird. Aber dies erfordert natürlich einen Personalaufwand. Gemäß den Leitlinien eines modernen Strafvollzugs sollten Sie sich auf den

Weg machen, auch die Beschäftigten zu informieren; denn die tapfen da tatsächlich noch im Dunkeln. Auch das ist soziale Politik.

Auf der anderen Seite ist tatsächlich auch festzustellen, dass im Gesetz der sogenannte Angleichungsgrundsatz verankert ist, das bedeutet eine Wiederheranführung von Gefangenen an und in die Gesellschaft. Da bin ich der Ansicht, dass die analoge oder jetzt auch Videotelefonie die Resozialisierungsmöglichkeit der aktuellen Gesellschaft widerspiegelt, aber eigentlich doch nur analog. Jetzt ist doch das Zeitalter der Digitalisierung eingetreten. Sie selber haben es ja auch erkannt. Sie haben zwar eine Digitalisierungsministerin, die ohne entsprechende Exekutivkompetenz hier im Freistaat seit 2018 wirkt. Aber Sie müssten doch diese Digitalisierung im Rahmen der Heranführung an die Gesellschaft auch umsetzen.

Deswegen haben wir einen überwachten, nicht einen unüberwachten Zugang für Gefangene zum Internet beantragt. Da insoweit noch nichts geregelt ist, wäre es wichtig, das ins Gesetz zu schreiben; denn, meine Damen und Herren, es gibt 36 Justizvollzugsanstalten in diesem Land. Davon stehen allein 24 Gebäude unter Denkmalschutz. Sie können sich vorstellen, dass das Schwierigste ist, bauliche Maßnahmen mit Ausschreibung und Umsetzung solide zu installieren und das natürlich auch mit den Beschäftigten zu besprechen, dass es eine gewisse Zeit lang dauert, bis sich dieses Gesetz tatsächlich umsetzbar als positive Situation widerspiegelt.

(Beifall bei der SPD)

Deswegen ist in der Tat jetzt schon Digitalisierung mitzudenken, wenn man modernen Vollzug verantwortlich denkt. Eigentlich ist es unverantwortlich, jetzt bei der Telefonie haltzumachen, insbesondere dann, wenn man hier im Land Digitalisierungsprogramme startet und modern sein will, aber gerade in diesem Zusammenhang vollkommen hinterherhinkt. Wir sind nun einen Schritt weiter mit diesem Gesetz, aber der Schritt, der perspektivisch in die Zukunft führt, den haben Sie nicht getan. Deswegen bitten wir um Zustimmung zu unserem Antrag. Die FDP hat inhaltlich genau dieselbe Stoß-

richtung, was die Zulassung der Telefonie anbetrifft. Deswegen werden wir auch diesem Antrag zustimmen. – Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Arnold. – Das Wort hat nun der fraktionslose Abgeordnete Raimund Swoboda.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Hohes Haus, verehrte Bürger! Es geht mir hier insbesondere um den geschlossenen Vollzug und nicht um offene oder hafterleichternde Vollzugsformen. Es geht darum, was diese Gesetzesänderung bewirkt, und zwar für Straf- und Untersuchungshäftlinge. Sie erzeugt weder eine liberalere noch eine resozialisierende Wirkung. Es ist reine Kosmetik der Gesetzessemantik vor dem Hintergrund zweier anhängiger Verfassungsklagen; denn die sehr begriffliche, klare Voraussetzung der Dringlichkeit als einzige Voraussetzung für die Telefonie in der Haft und damit des Telefon- und Telekommunikationswunsches des Häftlings wird lediglich ersetzt durch eine pflichtgemäße Ermessensentscheidung der Anstaltsleitung. Die bleibt also der Herrgott für die Häftlinge.

Der Genehmigungsvorbehalt bleibt also. Es ist eine Kann-Bestimmung mit Genehmigungsvorbehalt und kein Recht auf Telefonie. Das bedeutet, dass man sich nunmehr bei jedem Telefonwunsch im Rahmen einer Risikoabwägung intensiv mit der Persönlichkeit des Häftlings, seiner kriminellen Karriere, seiner kriminellen Energie und seiner Milieuzugehörigkeit genauso auseinandersetzen muss wie mit der Person des Gesprächspartners, den möglichen Gefährdungslagen von Opfern und weiteren individuellen Umständen. Das bedeutet auch, dass mehr Personalbedarf und höhere Sachkosten in allen bayerischen Vollzugsanstalten entstehen werden; denn mit der Nutzung der digitalen Informations- und Kommunikationstechnologie – wir haben heute gehört, dass mit der digitalen Telefonie ein Einstieg gemacht wird; es kommt Weiteres – werden die Mauern von solchen Haftanstalten durchlässiger und die Anforderungen an den Vollzugsdienst höher.

Was das Gesetz nicht beinhaltet, sind die für den Vollzug und für das Treffen der Ermessensentscheidung erforderlichen Leitplanken und Hilfen für die Anstaltsleitung; denn die muss ja verhindern, dass aus Justizvollzugsanstalten heraus mithilfe der Telekommunikation –

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ihre Redezeit ist zu Ende.

Raimund Swoboda (fraktionslos): – alte kriminelle Netzwerke gepflegt werden, Straftaten verabredet und Stalking-Opfer weiter drangsaliert werden, Zeugen beeinflusst und Beweise vernichtet werden.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Danke schön, Herr Swoboda.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Dieses Gesetz erhöht die Gefahr –

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Swoboda, Ihre Redezeit ist immer noch zu Ende.

Raimund Swoboda (fraktionslos): – für die öffentliche Sicherheit der Menschen in Bayern und wäre abzulehnen.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Danke schön, Herr Swoboda.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Danke. Seien Sie nicht immer so hartherzig, Herr Präsident!

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Also wenn ich bei einem bei der Redezeit immer ein großes Herz habe, Herr Swoboda, dann bei Ihnen, und das weiß auch das ganze Hohe Haus.

(Heiterkeit – Beifall bei der CSU, den FREIEN WÄHLERN, der SPD und der FDP)

Ich glaube, es waren 23 Sekunden, die wir alle Ihnen von unserer Lebenszeit geschenkt haben. – Staatsminister Eisenreich hat nun das Wort für die Bayerische Staatsregierung. Herr Staatsminister, bitte sehr.

Staatsminister Georg Eisenreich (Justiz): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Gefangenentelefonie ist ein wichtiges Thema, bei dem es Handlungs- und Reformbedarf gibt. Da stimmen wir hier im Hohen Haus alle überein. Wir hatten dazu bisher wirklich gute, intensive Beratungen. Dafür möchte ich mich auch wirklich herzlich bei Ihnen bedanken. Deswegen will ich auch nur noch die wichtigsten Kernpunkte des Gesetzesvorhabens und kurz noch einmal die Geschichte vorstellen.

Nach derzeit geltender Rechtslage können Gefangene nur in dringenden Fällen Telefongespräche führen, wenn ihnen das gestattet wird. Wir hatten dann in der Coronapandemie die Situation, dass die Besuche eingeschränkt waren. Deswegen haben wir zum Ausgleich dieser Einschränkungen großzügig Telefongespräche zugelassen, nämlich Telefonate in einem Umfang von mindestens 40 Minuten monatlich. Einige Anstalten haben auch Videotelefonate, insbesondere über Skype, ermöglicht.

Die Erfahrungen, die wir gemacht haben, haben wir dann umfassend evaluiert. Wir haben auch die Erfahrungen anderer Länder miteinbezogen. Das Ergebnis war insgesamt überwiegend positiv. Ich bin der Überzeugung, dass die Möglichkeit zu telefonieren für die Resozialisierung wichtig ist. Das ist heute auch von allen Rednern bestätigt worden. Die sozialen Bindungen der Gefangenen insbesondere zu ihren Familien und auch zu engen Bezugspersonen können so besser aufrechterhalten werden. Deswegen ist es ein gemeinsames Anliegen von uns, die Möglichkeit der Gefangenentelefonie dauerhaft zu erweitern.

Wir haben deswegen einen Gesetzentwurf vorgelegt. Die Gestattung von Telefonaten wird künftig nicht mehr vom Vorliegen eines dringenden Grundes abhängen. Alle Gefangenen, also auch die Untersuchungsgefangenen, werden einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung hinsichtlich des Führens von Telefonaten haben. Mir ist ganz wichtig zu betonen, dass der Schutz der Sicherheit und Ordnung und der Opferschutz weiterhin wirklich größte Bedeutung im bayerischen Justizvollzug haben. Deswegen ist es auch wichtig, dass in diese Ermessensentscheidung eine Reihe von

Aspekten miteinfließt: zum einen die Sicherheit und Ordnung, dann die Belange des Opferschutzes und natürlich auch die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse. Das steht auch ausdrücklich im Entwurf.

Der Entwurf sieht weiter vor, dass auch andere Formen der Telekommunikation zugelassen werden können, soweit Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen. Hierzu gehört insbesondere die Videotelefonie. Das heißt, dieser Gesetzentwurf ist technologieoffen, weil es technisch hier noch eine ganze Reihe von Entwicklungen geben wird.

Die Kosten für die Telekommunikation haben die Gefangenen grundsätzlich wie bisher selbst zu tragen. Es ist aber so: Wenn jemand nicht in der Lage ist, dann kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen weiterhin in angemessenem Umfang übernehmen. Das in Kürze zu den Eckpunkten dieses Gesetzentwurfs.

Es gibt auch noch Änderungsanträge und den Gesetzentwurf der FDP. Ich denke, dass wir die Punkte des FDP-Gesetzentwurfs, die – ich sag jetzt mal – nicht so leicht umsetzbar sind, in unserem Entwurf besser geregelt haben: Zum einen sind wir wirklich technologieoffen. Zum anderen haben wir auch eine Regelung zu den Kosten; das ist auch einfach wichtig. Außerdem beziehen wir die Untersuchungsgefangenen mit ein.

Der SPD-Antrag in Bezug auf das Internet: Lieber Kollege Arnold, ich will Ihnen ausdrücklich bestätigen, dass Sie schon 2014 dieses Thema in Bezug auf die Gefangentelefonie aufgegriffen haben. Beim Internet ist es natürlich schon so, dass die Missbrauchsgefahren groß sind. Deswegen war es mir vorher auch wichtig zu betonen: Wir wollen die Gefangentelefonie ausweiten. Wir tun dies auch. Aber die Belange von Sicherheit und Ordnung haben natürlich nach wie vor wirklich einen ganz großen Stellenwert. Deswegen sehen wir Ihren Vorschlag im Hinblick auf die Missbrauchsgefahren sehr zurückhaltend. Wenn es einmal Lösungen gibt, mit denen man dieses Problem tatsächlich im Griff hat, können wir noch einmal darüber reden, aber das sehen wir bisher nicht. Daher lehnen wir diesen Antrag zum jetzigen Zeitpunkt ab.

Zum Antrag der AfD: Ich weiß gar nicht, wie man auf eine solche Idee kommen kann – wir haben über 40 % Gefangene mit Migrationshintergrund –, dass man sagt, der eine Teil soll aus Gründen der Resozialisierung telefonieren können und der andere Teil, der genauso ein Recht hat und auch an die Gesellschaft herangeführt werden soll, darf das nicht. Man muss sich fragen, wie man auf eine solche Idee kommen kann. Das ist übrigens aus meiner Sicht auch verfassungsrechtlich überhaupt nicht vertretbar. Also, das erübrigt sich von selbst.

Ich freue mich, dass wir bei diesem Thema einen großen Konsens haben, dass nicht nur die Regierungsfaktionen, sondern auch andere Fraktionen in diesem Haus dem Gesetzentwurf zustimmen möchten. Das freut mich sehr und ich glaube, dass wir hier einen wirklich wichtigen Schritt vorangekommen sind. Ich habe für die Haushaltsverhandlungen natürlich auch Stellen angemeldet. Ich bin mir sicher, dass wir hier im nächsten Haushalt auch schon einen ersten Schritt tun können, weil wir diesen Gesetzentwurf natürlich auch zeitnah umsetzen möchten. – Herzlichen Dank für die guten Beratungen und für die Zustimmung.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Es liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung von Herrn Kollegen Horst Arnold, SPD-Fraktion, vor.

Horst Arnold (SPD): Herr Minister, angesichts der Ausführungen zum Haushalt: Es ist doch jetzt schon so, dass teilweise im Strafvollzug entsprechende Internet-Beratung und Internetzugang in einigen Anstalten ermöglicht wird, insbesondere zur Arbeitsverwaltung. Das ist Fakt und wird auch praktiziert. Ein Ansatzpunkt, dies auszuweiten, bestünde. Darüber hinaus ist in einigen oder in der Mehrzahl der bayerischen Justizvollzugsanstalten die technische Einrichtung der in dem Gesetz niedergelegten Telefonie noch nicht mit dem notwendigen Standard versehen, sondern erhebliche Mittel sind für bauliche Maßnahmen, gerade auch wegen des Denkmalschutzes, zu generie-

ren. Ist es da nicht schlau, auch im Sinne eines Vorausdenkens und einer nachhaltigen Politik, digitale Zugänge jetzt gleich mitzuregulieren, weil sich das ja auch noch entwickeln muss? Sie können in diesem Zusammenhang doch nicht sagen, dass hier Bedenken bestehen, wenn auf der einen Seite ganze Länder in der Lage sind, entsprechende Zugänge zum Internet abzuschalten. Auf der anderen Seite können auch wir hier im Landtag durch das Bayern-WLAN nicht jede Datei herunterladen, die uns möglicherweise beliebt.

Staatsminister Georg Eisenreich (Justiz): Sie haben auf jeden Fall Recht, dass wir technisch in großem Umfang investieren müssten. Die Justizvollzugsanstalten sind in dem Alter, in dem sie sind. Hier gibt es eine große Bandbreite. Tatsächlich ist aber noch nicht auszuschließen, dass hier Missbrauchsgefahren bestehen. Deswegen sage ich nicht, dass wir grundsätzlich dagegen sind, sondern dass wir diese Missbrauchsgefahren zum aktuellen Zeitpunkt noch als zu groß einschätzen. Wenn sich hier Entwicklungen, auch technischer Art, ergeben, sind wir da zumindest offen. Aber zum jetzigen Zeitpunkt ist das aus unserer Sicht auf jeden Fall noch nicht realisierbar.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Staatsminister Eisenreich. – Die Aussprache ist geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Hierzu werden die Gesetzentwürfe wieder getrennt.

Zuerst lasse ich über den Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes auf Drucksache 18/18472 abstimmen. Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt den Gesetzentwurf zur Ablehnung.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die SPD und die FDP. Danke sehr. Gegenstimmen! – CSU, FREIE WÄHLER, AfD sowie die fraktionslosen Abgeordneten Swoboda und Klingen. Stimmenthaltungen? –

Bei Stimmenthaltung des Abgeordneten Plenk (fraktionslos). Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

Nun kommen wir zur Abstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften und die dazugehörigen Änderungsanträge. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/23106, die hierzu eingereichten Änderungsanträge der AfD-Fraktion auf der Drucksache 18/23526 und der SPD-Fraktion auf der Drucksache 18/23290 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden und zugleich endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration auf Drucksache 18/24264.

Vorab ist über die Änderungsanträge abzustimmen. Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt beide Änderungsanträge zur Ablehnung.

Wir beginnen mit der Abstimmung über den Änderungsantrag der AfD-Fraktion betreffend "Gefangenentelefonie" auf Drucksache 18/23526.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der AfD-Fraktion zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die AfD-Fraktion. Gegenstimmen! – Die anderen Fraktionen im Hohen Hause sowie die fraktionslosen Abgeordneten Plenk und Klingen. Stimmenthaltungen? – Bei Stimmenthaltung des Abgeordneten Swoboda (fraktionslos). Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Nun lasse ich über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion betreffend "Überwachter Internetzugang für Gefangene" auf Drucksache 18/23290, abstimmen.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD. Gegenstimmen! – CSU, FREIE WÄHLER und die AfD sowie die fraktionslosen Abgeordneten Swoboda und Klingen. Stimmenthaltungen! –

Die FDP-Fraktion sowie der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Damit ist auch der Änderungsantrag auf Drucksache 18/23290 abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften auf Drucksache 18/23106. Der federführende und zugleich endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 4 als Datum des Inkrafttretens der "1. November 2022" eingefügt wird. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/24264.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Maßgabe zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FREIE WÄHLER, SPD und die FDP sowie die fraktionslosen Abgeordneten Plenk und Klingen. Gegenstimmen! – Bei Gegenstimmen der AfD-Fraktion sowie des Abgeordneten Swoboda (fraktionslos). Stimmenthaltungen? – Keine. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 unserer Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FREIE WÄHLER, SPD und FDP sowie die fraktionslosen Abgeordneten Klingen und Plenk. Gegenstimmen! – Das sind die AfD-Fraktion sowie der fraktionslose Abgeordnete Swoboda. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften".

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20 **München, den 28. Oktober** **2022**

Datum	Inhalt	Seite
21.10.2022	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 312-2-1-J, 312-1-J, 312-2-4-J	642
10.10.2022	Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung 2132-1-24-B	644

312-2-1-J, 312-1-J, 312-2-4-J

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 21. Oktober 2022

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

Das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 866, BayRS 312-2-1-J), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 29 Satz 4 werden die Wörter „Sätze 2 und 3 bleiben“ durch die Wörter „Satz 2 und 3 bleibt“ ersetzt.
2. Art. 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Sätze 2 und 3 sind“ durch die Wörter „Satz 2 und 3 ist“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „Sätze 2 und 3 bleiben“ durch die Wörter „Satz 2 und 3 bleibt“ ersetzt.
3. Art. 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Ferngespräche“ durch das Wort „Telekommunikation“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Gefangenen kann nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung, der räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt sowie der Belange des Opferschutzes, gestattet werden, Telefongespräche zu führen.“
 - bb) In Satz 3 und 4 werden jeweils die Wörter

„fernmündlichen Unterhaltung“ durch das Wort „Telefongespräche“ ersetzt.

- c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann andere Formen der Telekommunikation zulassen, soweit die Sicherheit und Ordnung dem nicht entgegenstehen. ²In der Zulassung legt die Aufsichtsbehörde zugleich fest, inwieweit die Bestimmungen über den Schriftwechsel, den Besuch und über Telefongespräche entsprechende Anwendung finden. ³Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin den Gefangenen insbesondere unter Berücksichtigung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Gesichtspunkte gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen.“
- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 1 wird das Wort „Ferngespräche“ durch das Wort „Telekommunikation“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 2 wird die Angabe „§ 55 Abs. 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 91 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
4. In Art. 53 Satz 1 werden nach der Angabe „gemäß Art. 25“ die Wörter „, für die Kosten der Telekommunikation gemäß Art. 35“ eingefügt.
5. In Art. 80 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Sätze 2 und 3 gelten“ durch die Wörter „Satz 2 und 3 gilt“ ersetzt.
6. Art. 144 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „Sätze 1 und 2 gelten“ durch die Wörter „Satz 1 und 2 gilt“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
7. In Art. 47 Abs. 2, Art. 130 Abs. 1, Art. 147 und Art. 149 Abs. 1 Satz 3 wird jeweils das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

8. In Art. 96 Abs. 3 und Art. 100 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
9. In Art. 146 Abs. 3 und Art. 207 wird jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Das Bayerische Untersuchungshaftvollzugsgesetz (BayUVollzG) vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 678, BayRS 312-1-J), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 14 Abs. 6 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
2. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Untersuchungsgefangenen kann nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung, der räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt sowie der Belange des Opferschutzes, gestattet werden, Telefongespräche zu führen.“
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ und das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Art. 35 Abs. 2 und 4 BayStVollzG gilt entsprechend.“

3. In Art. 22 Abs. 3, Art. 33 Abs. 4 Satz 1, Art. 36 Nr. 2 und Art. 38 wird jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes

In Art. 19 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes (BayJAVollzG) vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 438, BayRS 312-2-4-J), das durch § 8 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2022 in Kraft.

München, den 21. Oktober 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2132-1-24-B

Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung

vom 10. Oktober 2022

Auf Grund

- des Art. 80a Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 27. September 2022 (BayMBl. Nr. 555) geändert worden ist, und
- des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Abtragungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 6 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 27. September 2022 (BayMBl. Nr. 555) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung

§ 1 der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch Verordnung vom 13. September 2022 (GVBl. S. 628) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Satz 2 wird durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„²Sie gilt ferner für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Kempten (Allgäu), soweit diese Aufgaben als untere Bauaufsichts- und Abgrabungsbehörde wahrnimmt.“

2. Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Sie gilt ferner für den Zuständigkeitsbereich

folgender Gemeinden, soweit diese Aufgaben als untere Bauaufsichtsbehörden wahrnehmen:

1. Stadt Kitzingen und
2. Stadt Schwandorf.“

§ 2

Weitere Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung

§ 1 der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 9 wird folgende Nr. 10 eingefügt:

„10. Landratsamt Kulmbach,“.

bb) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 11.

cc) Nach Nr. 11 wird folgende Nr. 12 eingefügt:

„12. Landratsamt Neumarkt i.d.Opf.,“.

dd) Die bisherigen Nrn. 11 bis 15 werden die Nrn. 13 bis 17.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Sie gilt ferner für den Zuständigkeitsbereich folgender Gemeinden, soweit diese Aufgaben als untere Bauaufsichts- und Abgrabungsbehörden wahrnehmen:

1. Stadt Kempten (Allgäu) und
2. Stadt Schwabach.“

2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:
„1. Stadt Fürstenfeldbruck,“.
- b) Die bisherigen Nrn. 1 und 2 werden die Nrn. 2 und 3.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Dezember 2022 in Kraft.

München, den 10. Oktober 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612